

PZL 2393

WBD

Im WIS erfasst



LAND

OBERÖSTERREICH

WASSERRECHTSABTEILUNG

4021 Linz
Kämtnerstraße 12

Aktenzeichen: Wa-201808/100-2001-Hz/Ram

Bearbeiter: W. Hofrat Dr. Helmut Hinz
Telefon: 0732 / 7720-2160
Fax: 0732 / 7720-2825
E-mail: wa.post@ooe.gv.at

21. August 2001

Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG,
Hinterstoder;
Beschneigungsanlage Hinterstoder;
Ausbaustufe 03;
wasserrechtliche Bewilligung

Amt der Oö. Landesregierung

Eingel.: 27. Aug. 2001

Mo. 004/3264 Bl. *MH*

MIE

as f

29. AUG. 2001

BESCHEID

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz ergeht folgender

Spruch

I. Wasserrechtliche Bewilligung

Der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen Aktiengesellschaft wird die wasserrechtliche Bewilligung zur neuerlichen Erweiterung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 23.03.1994, Wa-201808/32-1994, wasserrechtlich bewilligten

Nutzwasserversorgungsanlage für die Schneeerzeugung im Skigebiet Hinterstoder – Hutterer Böden – Höß gemäß dem von Dipl.-Ing. Josef Reibenwein, Salzburg, ausgearbeiteten Detailprojekt „3. Ausbaustufe“ vom April 2001, GZ.: 17-01, bei Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

A) Maß der Wasserbenutzung

Das Maß der Wasserentnahme aus dem Steyrfluss bleibt entsprechend dem ha.

Bewilligungsbescheid vom 23.03.1994, Wa-201808/32/Hz/Schne, mit 2.600 m³ bzw. 60 l/s aufrecht.

Die Wasserentnahme darf das ganze Jahr hindurch erfolgen. Die Gesamtjahresmenge darf jedoch 131.000 m³ nicht überschreiten.

B) Ort

Hinterstoder

C) Zweck

Versorgung einer Schneeerzeugungsanlage mit Wasser

D) Dauer

Die Bewilligungsdauer für die Ausbaustufe 03 der Beschneiungsanlage wird wie die Bewilligung für die Ausbaustufen 01 und 02 mit **31.12.2020** festgesetzt.

E) Bauvollendungsfrist

Für die Baufertigstellung wird eine Frist bis **31.12.2004** eingeräumt.

Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f) WRG 1959 (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung) wird hingewiesen.

F) Auflagen

1. Die Anlagenteile sind projektsgemäß zu errichten. Die Arbeiten sind befugten Unternehmen zu übertragen.
2. Die Rohrleitungen sind in frostfreier Tiefe mit mind. 1,5 m Scheitelüberdeckung zu verlegen.
3. Die Rohrleitungen sind einer Druckprüfung zu unterziehen. Es ist dabei der 1,2-fache Betriebsdruck aufzubringen, wobei jedoch der Rohrenndruck nicht überschritten werden darf. Zur wr. Überprüfung sind entsprechende Protokolle vorzulegen.
4. Die Rohrleitungen sind vor Betriebsbeginn gründlich zu spülen und zu desinfizieren.
5. Nach der Verlegung der Rohrleitungen ist das Gelände wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Insbesondere ist die Humusschicht beim Aushub besonders zu lagern und wieder obenauf steinfrei aufzubringen.
6. Bei Verlegung der Rohrleitungen in Privatgrundstücken sind anfallende Flurschäden und Fechtungsentgänge nach den Richtlinien der OÖ. Landwirtschaftskammer zu vergüten.
7. Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben.
8. Die Verwendung von chemischen und biotechnischen Zusätzen zum Beschneiwasser ist verboten. Der erzeugte Schnee muss möglichst trocken sein, unabhängig von Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit und Wassertemperatur.
9. Vor Beginn der Beschneigungsaison ist an geeigneter Stelle eine Wasserprobe von Wasser aus dem Speicherteich zu entnehmen und auf Qualität in chemischer und bakteriologischer Sicht überprüfen zu lassen.
Da der Speicherteich aufgrund der über eine UV-Entkeimungsanlage laufende Versorgungsanlage mit Trinkwasserqualität gefüllt wird und der Speicherteich keine oberirdischen und unterirdischen Zuflüsse aufweist und außerdem eine Belüftungsanlage installiert ist, ist voraussichtlich mit keiner Verunreinigung zu rechnen. Eine zusätzliche Entkeimungsanlage ist daher zunächst nicht zu errichten. Sollten die Befunde - die rechtzeitig vor Beschneibungsbeginn der WR-Behörde vorzulegen sind - eine nicht ausreichende Qualität des Beschneiwassers ausweisen, wäre im Bereich der

Pumpenanlage auf den Hutterer-Böden eine zusätzliche Aufbereitungsanlage vorzusehen. Falls diese Beprobung des Speicherteichwassers für die Ausbaustufe 02 erfolgt, ist eine eigene Beprobung für die Ausbaustufe 03 nicht erforderlich.

10. Über den Betrieb der Anlage sind Betriebsaufzeichnungen zu führen, die jedenfalls die Einhaltung des Maßes der Wasserbenutzung erkennen lassen.
11. Durch die Beschneiungsanlage darf keine Vorverlegung oder Verlängerung der Saison erfolgen.
12. Der Beschneibungsbeginn darf nicht vor dem durchschnittlichen gegendüblichen natürlichen Einschneitermin erfolgen. Frühester Beginn ist jedoch der 15. November.
13. Die Beschneigung ist bis längstens 28. Februar zulässig.
14. Das Deponieschneien soll auch bei Saisonbeginn möglichst vermieden werden.
15. Herrn Manfred Deisl, Selztalerstraße 39, 8940 Liezen, als Betreiber des Kleinkraftwerkes Tambergau, sind die Nachteile, die er durch die Erhöhung der Jahresentnahmemenge erleidet, gemäß der gutachtlichen Feststellungen des Amtssachverständigen auf Seite 9 der Verhandlungsschrift vom 14.08.2001 zu entschädigen.
Die errechneten Beträge verstehen sich wertgesichert und ohne Mehrwertsteuer.
16. Der Abschluss der Bauarbeiten ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert und unter Anschluss von Bestandsunterlagen und der geforderten Nachweise (3-fach) anzuzeigen. Im technischen Bericht ist auf die Auflagenpunkte des Bewilligungsbescheides einzugehen.

Ergänzende Bestandteile dieser Bewilligung sind die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 14.08.2001 sowie die entsprechend klausulierten Projektsunterlagen.

Rechtsgrundlage:

§§ 9, 11-15, 21, 50, 72, 99, 102, 105, 111, 112 und 117 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (WRG 1959)

II. Freiwillig eingeräumte Dienstbarkeiten

Es wird festgestellt, dass mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides (Spruchabschnitt I. als Teilbescheid) die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß Spruchabschnitt I. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsanlagen (Leitungen samt Nebenanlagen) zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist.

Rechtsgrundlage

§§ 72, 99 und 111 Abs. 4 WRG 1959, in der derzeit geltenden Fassung

III. Verfahrenskosten

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder, wird verpflichtet, nach Rechtskraft des Bescheides den unten errechneten Gesamtbetrag mit dem angeschlossenen Erlagschein binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Dieser setzt sich zusammen aus:

1. der Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung vom 14.08.2001 (4 Amtsorgane 9/2 Stunden á S 210,--)	S	7.560,--
2. der Verwaltungsabgabe	S	90,--
Überdies wird auf die Verpflichtung der Stempelung der Verhandlungsschrift hingewiesen, wofür folgender Betrag zu entrichten ist:		
3. die Stempelgebühr für die Stempelung der Verhandlungsschrift vom 14.08.2001 (4 Bogen á S 180,--)	S	<u>720,--</u>
Gesamtbetrag	S	8.370,--

Rechtsgrundlage

- zu 1.: § 77 AVG in Verbindung mit § 3 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1998, LGBl.Nr. 144/1997, in der derzeit geltenden Fassung
- zu 2.: § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24 in der derzeit geltenden Fassung
- zu 3.: Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Zu I.:

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 14.08.2001, das Gutachten der Sachverständigen und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht. Das Vorhaben konnte daher bewilligt werden.

Zu II.:

Dieser Spruchabschnitt (Teilbescheid) stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Dieses hat insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses des durchgeführten Lokalaugenscheines erbracht, dass fremde Grundstücke durch die Errichtung und den Bestand der mit dem Spruchabschnitt I. dieses Bescheides bewilligten Leitungsanlagen lediglich in einem der Bestimmung des § 111 Abs. 4 WRG 1959 Rechnung tragenden unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Da auch alle anderen nach dieser Gesetzesstelle für das Entstehen von Legalservituten notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen vorlagen - so haben insbesondere die betroffenen Grundeigentümer der Grundinanspruchnahme nicht widersprochen - konnte die spruchgemäße Feststellung getroffen werden. Diese Feststellung bezieht sich jedoch nur auf jene Fremdgrundstücke, deren Inanspruchnahme zugunsten des Konsensinhabers weder durch Enteignung noch durch Übereinkommen sichergestellt wurde.

Allfällige Entschädigungsansprüche aus dem Titel der Einräumung der Leitungsdienstbarkeit können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden. Ersatzansprüche, die nur wegen der Inanspruchnahme von Grundstücken im Zusammenhang mit der Ausführung oder Instandhaltung der bewilligten Anlagen erhoben werden, sind bei sonstigem Verlust binnen 3 Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene vom Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen.

Zu III.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten bzw. der Hinweis auf die Stempelpflicht ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.
Der Gesamtbetrag von S 8.370,-- entspricht 608,27 Euro.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung beim Amt der Oö. Landesregierung, Linz, Kärntnerstraße 12, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie (Telefax Nr. 0732/7720/2825), darüber hinaus auch im Wege der automatisierten Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise, das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- diesen Bescheid bezeichnen (führen Sie bitte das Bescheidkennzeichen und die erlassende Behörde an)
- einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages

enthalten.